

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt hinsichtlich des Handels ohne Genehmigung den für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise, hinsichtlich des Handels mit nicht zugelassenen oder nicht anerkannten Sorten den *Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte*.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

47.

§38 der Prüf- und Zulassungsordnung vom 24. Oktober 1963 (GBl. II Nr. 94 S. 743) erhält folgende Fassung:

»§ 38

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) nicht geprüfte oder nicht luftfahrttaugliche Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt

b) nicht zugelassenes, nicht genehmigtes oder nicht registriertes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt

c) gegen Maßnahmen gemäß §§33 bis 35 verstößt
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden,

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

48.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch §28 der Sportbootanordnung (SBAO) vom 2. 7.1874 (GBl. Sdr. Nr. 730).

1964

49.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 52 Abs. 4 der VO vom 26.5.1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 20 S. 257).

50.

§ 89 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) erhält folgende Fassung:

»§ 89

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich im öffentlichen Straßenverkehr

a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne die dafür gültige Fahrerlaubnis zu besitzen

b) ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder

c) als Halter oder Verantwortlicher für das Kraftfahrzeug die Führung eines Kraftfahrzeuges unter diesen Umständen gestattet

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 M belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines durch Entzug oder Versagung der Fahrerlaubnis oder Zulassung ausgesprochenen Verbotes zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen wurde oder einen größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder die Handlung wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht oder zur Vorführung des Fahrzeuges zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne aus-